

TE OGH 2020/6/22 130s45/20x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2020

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Juni 2020 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl, Dr. Nordmeyer, Mag. Michel und Dr. Oberressl in der Strafsache gegen Mag. Elisabeth H***** und einen Angeklagten wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach §§ 15, 156 Abs 1 StGB, AZ 35 Hv 11/16d des Landesgerichts Salzburg, über die Anträge der Verurteilten Mag. Elisabeth H***** und José He***** J***** auf Erneuerung des Strafverfahrens und auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Einsichtnahme der Generalprokuratur in die Akten nichtöffentlich (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) denDer Oberste Gerichtshof hat am 22. Juni 2020 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl, Dr. Nordmeyer, Mag. Michel und Dr. Oberressl in der Strafsache gegen Mag. Elisabeth H***** und einen Angeklagten wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach Paragraphen 15, 156, Absatz eins, StGB, AZ 35 Hv 11/16d des Landesgerichts Salzburg, über die Anträge der Verurteilten Mag. Elisabeth H***** und José He***** J***** auf Erneuerung des Strafverfahrens und auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Einsichtnahme der Generalprokuratur in die Akten nichtöffentlich (Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 29. September 2016 (ON 93 der Hv-Akten) wurden Mag. Elisabeth H***** und José He***** J***** (dieser iVm § 12 dritter Fall StGB) rechtskräftig (vgl 12 Os 150/16z) jeweils eines Verbrechens der betrügerischen Krida nach §§ 15, 156 Abs 1 StGB schuldig erkannt und hiefür zu Freiheitsstrafen verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 29. September 2016 (ON 93 der Hv-Akten) wurden Mag. Elisabeth H***** und José He***** J***** (dieser in Verbindung mit Paragraph 12, dritter Fall StGB) rechtskräftig vergleiche 12 Os 150/16z) jeweils eines Verbrechens der betrügerischen Krida nach Paragraphen 15, 156, Absatz eins, StGB schuldig erkannt und hiefür zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Das Oberlandesgericht Linz gab mit Beschluss vom 17. Dezember 2019, AZ 9 Bs 310/19f (ON 182 der Hv-Akten), den gegen die Abweisung der Anträge auf Wiederaufnahme (ON 158 der Hv-Akten) gerichteten Beschwerden der beiden Verurteilten nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Die von den Verurteilten gemeinsam direkt beim Obersten Gerichtshof eingebrachten Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) waren schon deshalb zurückzuweisen, weil sie nicht von einem Verteidiger unterschrieben sind (§ 363b Abs 2 Z 1 StPO). Die von den Verurteilten gemeinsam direkt beim Obersten Gerichtshof eingebrachten Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens (Paragraph 363 a, StPO) waren schon deshalb zurückzuweisen, weil sie nicht von einem Verteidiger unterschrieben sind (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO).

Gleichmaßen war mit den Anträgen auf Bewilligung von „Verfahrenshilfe im vollen Umfang gemäß § 64 ZPO“ zu verfahren, weil jeweils mit Beschluss vom 30. Mai 2016 (ON 1 S 21 der Hv-Akten) beiden Antragstellern ohnehin Verfahrenshilfeverteidiger für das gesamte Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss sowie für ein allfälliges Verfahren auf Grund eines Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 61 Abs 4 StPO) beigegeben wurden. Gleichmaßen war mit den Anträgen auf Bewilligung von „Verfahrenshilfe im vollen Umfang gemäß Paragraph 64, ZPO“ zu verfahren, weil jeweils mit Beschluss vom 30. Mai 2016 (ON 1 S 21 der Hv-Akten) beiden Antragstellern ohnehin Verfahrenshilfeverteidiger für das gesamte Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss sowie für ein allfälliges Verfahren auf Grund eines Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens (Paragraph 61, Absatz 4, StPO) beigegeben wurden.

Hinzugefügt wird, dass der Oberste Gerichtshof für die Behandlung der im selben Schriftsatz enthaltenen Befangenheitsanzeige und Privatanklage nicht zuständig ist.

Textnummer

E128626

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:0130OS00045.20X.0622.000

Im RIS seit

24.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at